

# ZH\_OBERGERICHT RT190001 vom 25. Januar 2019

ZH Obergericht, 2019-01-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT190001](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT190001)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT190001 du 25 janvier 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT RT190001 del 25 gennaio 2019

## Erwägungen

### E. 12

S. 4 f.). 1.2 Hiergegen erhob der Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsgegner) mit Schreiben vom 5. Januar 2019 (überbracht am 7. Januar 2019) innert Frist Beschwerde (Urk. 11). 2.1 Das Gericht prüft von Amtes wegen, ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 60 ZPO). Dazu gehört unter anderem die Frage, ob die Partei, welche ein Rechtsmittel einlegt, durch den angefochtenen Entscheid beschwert ist, d.h. ob sie einen Nachteil erleidet (Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO). 2.2 Wie erwähnt, wurde das gegen den Gesuchsgegner gestellte Rechts- öffnungsbegehren abgewiesen und ihm keine Kosten auferlegt (Urk. 12 S. 4 f.). Damit aber wurde der vom Gesuchsgegner am 19. September 2018 in der Betrei- bung Nr. 1 des Betreibungsamtes Regensdorf (Zahlungsbefehl vom 3. September 2018) erhobene Rechtsvorschlag nicht beseitigt. Sodann wurde der Gesuchsgeg- ner zu nichts verpflichtet. Entsprechend ist ihm durch das angefochtene Urteil kein Nachteil entstanden. Es fehlt an der Voraussetzung der Beschwer. 2.3 Damit erweist sich die vorliegende Beschwerde als offensichtlich unzu- lässig, weshalb auf das Einholen einer Beschwerdeantwort der Gegenpartei ver- zichtet werden kann (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Auf die Beschwerde ist nicht einzutre- ten. 2.4 Der Vollständigkeit halber bleibt der Gesuchsgegner darauf hinzuwei- sen, dass die angerufene Kammer für eine allfällige Revision des Strafbefehls des Statthalteramtes Bezirk Dielsdorf vom 23. April 2018 bzw. die Verfügung des Ein-

- 3 - zelgerichts in Strafsachen am Bezirksgericht Dielsdorf vom 1. Juni 2018 sowie diejenige der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 14. Au- gust 2018 nicht zuständig ist. Damit ist auf die Forderung des Gesuchsgegners nach einem Freispruch nicht einzugehen. 3.1 Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110/2011 Nr. 28) auf Fr. 150.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Gesuchs- gegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 3.2 Dem Gesuchsteller ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerde- verfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.